

Statut der Ökumene-Kommission des Bistum Trier

vom 01.04.2014 (KA 2014, Nr. 81) in der Fassung vom 01.06.2022 (KA 2022, Nr. 165)

Auf der Grundlage des „Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993 (Ziffern 42 bis 44) wird für das Bistum Trier eine Bistumskommission für Ökumene (Ökumene-Kommission im Bistum Trier) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen errichtet

I. Stellung und Aufgaben

1. Die Errichtung der Ökumene-Kommission im Bistum Trier erfolgt zum Zwecke der Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, der Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum und der praktischen Umsetzung der Weisungen und Orientierungen, die der Bischof gibt.
2. Die Ökumene-Kommission berät den Bischof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Dienststellen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanaten und Pfarreien in Fragen des Ökumenismus. Beschlüsse und Ergebnisse der Ökumene-Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Bischof.
3. Die Ökumene-Kommission fördert gemäß der Lehre und den Weisungen der Kirche ökumenische Initiativen im Bistum und unterstützt diese. Sie fördert insbesondere den geistlichen Ökumenismus.
4. Wichtige Informationen, Anfragen und Initiativen im Bereich der Ökumene im Bistum Trier werden in der Regel in der Ökumene-Kommission im Auftrag des Bischofs geprüft, beraten und ggf. als Entscheidungsvorlage für ihn bearbeitet.
5. Im Einvernehmen mit dem Bischof nimmt die Ökumene-Kommission im Einzelfall interkonfessionelle Außenkontakte wahr und vertritt das Bistum Trier in der Ökumene.

II. Amtszeit und Zusammensetzung der Kommission

1. Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre. Die Berufungen der Mitglieder durch den Bischof nach Ziffer 4 erfolgen jeweils für die laufende Amtszeit. Eine erneute Berufung ist zulässig.
2. Vorsitzender der Kommission ist einer der Weihbischöfe, der für diese Aufgabe vom Bischof ernannt wird.
3. Der/Die Arbeitsbereichsleiter/in ZB .1.1.1 Ökumene und Verkündigung im Bischöflichen Generalvikariat ist geborenes Mitglied der Ökumene-Kommission und nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr.
Der/Die Ökumenereferent/in im Bischöflichen Generalvikariat ist geborenes Mitglied der Ökumene-Kommission.
4. Die weiteren Mitglieder werden vom Bischof auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 - Der/Die Lehrstuhlinhaber/in für Ökumenische Theologie an der Katholischen Fakultät Trier.
 - Ein/Eine von der ACK Südwest benannte/n Vertreter/in, der/die nicht katholisch sein muss.
 - Der/die Leiter/in des Dezernats Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland bzw. ein/e von der Evangelischen Kirche im Rheinland benannte/r Vertreter/in.
 - Mindestens fünf weitere Mitglieder aus dem Bistum.
 - Weitere Mitglieder können vom Bischof berufen werden.

III. Arbeitsweise der Kommission

1. Die Ökumene-Kommission tritt in der Regel dreimal im Jahr und nach Bedarf zusammen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt und den Mitgliedern zwei Wochen vor einer Sitzung zugesandt.
2. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das dem Bischof und den Mitgliedern der Ökumene-Kommission zugestellt wird.
3. Die Mitglieder der Ökumene-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Bistumsregelungen erstattet.